

GEMEINDE DENKINGEN
LANDKREIS TUTTLINGEN

BEBAUUNGSPLAN " HÜTTENTAL "

Zur Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 500 werden folgende

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

aufgestellt:

Ziffer	Inhalt	Seite
1.	Rechtsgrundlagen	1
2.	Örtliche Bauvorschriften	2
2.1	Dachformen, Dachneigungen	2
2.2	Wandflächen	2
2.3	Werbeanlagen	2
2.4	Einfriedungen	2
2.5	Niederspannungs- und Fernmeldefreileitungen	2



Ziffer	Inhalt	Seite
2.6	Private Stellplätze	2
2.7	Offene Zuleitung von Niederschlagswasser	3
2.8	Überdachung von Freiflächen	3
2.9	Löschwasserbereitstellung	3
3.	Hinweise	3
3.1	Kanalhausanschlüsse	3
3.2	Dränungen	3
3.3	Maßnahmen nach § 8a BNatSchG	4
3.4	Geologische Situation	4
3.5	Energieversorgung	4

GEMEINDE DENKINGEN
LANDKREIS TUTTLINGEN

BEBAUUNGSPLAN

" HÜTTENTAL "

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1** Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 08. 08. 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 15.12.1997 (GBl. S. 521).
- 1.2** Verordnung über schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser vom 01.01.1999, aufgrund von § 45b Abs. 3 Satz 3 WG (durch das Wasserrechtsvereinfachungs- und -beschleunigungsgesetz vom 16. Juli 1998, GBl. 422).

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

2.1 Dachformen, Dachneigungen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Dachformen und Dachneigungen sind freibleibend.

2.2 Wandflächen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Fensterlose Wandflächen von mehr als 80 m² sind mit dauerhaften Fassadenbegrünungen mit ausdauernden Kletterpflanzen (Selbstklimmer, Windepflanzen oder Spreizklimmer) zu begrünen.

2.3 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Lauf-, Wechsel- und/oder Blinklichtanlagen sind nicht zulässig.

2.4 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Als Sicherung der Baugrundstücke sind zulässig:

Einfriedungen bis 2,0 m Höhe; Zäune sollten möglichst eingegrünt werden.

2.5 Niederspannungsfreileitungen, Fernmeldeleitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen sind zu verkabeln.

2.6 Private Stellplätze

Private Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Oberflächenabschluß auszubilden, sofern kein Gefährdungspotential aufgrund des betrieblichen Umganges mit wassergefährdenden Stoffen, gegeben ist.

2.7 Offene Zuleitung von Niederschlagswasser

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist der zentralen, privaten Retentionsanlage zuzuführen.

2.8 Überdachung von Freiflächen

Flächen, auf denen mit grundwassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und/oder umgeschlagen werden, sind zu überdachen.

2.9 Löschwasserbereitstellung

Im Planbereich ist ein Löschwasserbehälter mit 100 m³ Inhalt herzustellen.

3. HINWEISE

3.1 Kanalhausanschlüsse

Gebäude und Gebäudeteile, die mit ihren Ablaufeinrichtungen unterhalb der Rückstauhöhe liegen, sind mit Hebeanlagen und/oder Rückstauverschlüssen zu versehen.

Unverschmutztes Niederschlagswasser muß separat zum offenen Graben, am westlichen Rand des Plangebietes, zugeleitet werden.

3.2 Dränungen

Dränungen dürfen nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden. Sie sind den anzulegenden offenen Grabenmulden zuzuleiten.

3.3 Maßnahmen nach § 8a BNatSchG

Der Oberboden, sowie der kulturfähige Unterboden, sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen, zu sichern und, soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke notwendig, fachgerecht zu lagern und nach Möglichkeit weitgehendst wieder einzubauen.

3.4 Geologische Situation

Nach der Geologischen Karte 1:25 000, bilden im Plangebiet "Hüttental" Verwitterungsgesteine des Mittel-Jura (Opalinuston) den Baugrund, die zur Tiefe und in Tongestein übergehen.

Die tonig-schluffigen Verwitterungsböden neigen zu jahreszeitlichem Schrumpfen nach Austrocknung und Quellen nach Wiederbefeuchtung.

Auf eine ausreichende Einbindetiefe der Außenfundamente sowie auf einen hinsichtlich des Setzungsverhaltens einheitlichen Gründungshorizont ist zu achten. Die Verwitterungsgesteine sind bei unsachgemäßen Massenverlagerungen im Hanggelände rutschempfindlich.

Sollte eine Versickerung von Niederschlägen über Sickermulden vorgesehen sein, dann wird die Einholung eines bodenkundlichen Gutachtens empfohlen.

Auf der vorgesehenen Fläche kann aufgrund der Hanglage der Grundstücke möglicherweise Sickerwasser als lateraler Zwischenfluß dem Unterlieger zufließen. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten -lehmiges und toniges Bodenmaterial- ist weiterhin die Infiltrationsleistung der vorgesehenen Bodenschichten zu prüfen.

3.5 Energieversorgung

Die Versorgung des Gebietes ist aus dem bestehenden Niederspannungsnetz bis zu einer Leistung von max. 15 KW möglich.

Eine höhere Leistungsbereitschaft erfordert ein neues Kabel ab Station "Dörfle".

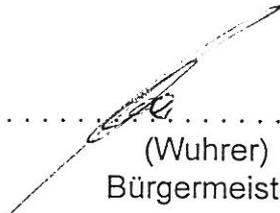
Leistungen über 200 KW müßten über kundeneigene Umspannstationen abgedeckt werden.

Aufgestellt:
Denkingen, den 13.07.1999


.....
(Wuhrer)
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Denkingen, den 16.1.2000


.....
(Wuhrer)
Bürgermeister

